

<p style="text-align: center;">Richtlinien für die Bandenwerbung auf Sportanlagen der Stadt Meckenheim</p> <p>A) Stationäre Werbung B) Mobile Werbung</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien für Bandenwerbung auf Sportanlagen in Sportstätten und Sportplätzen der Stadt Meckenheim</p> <p>A) Stationäre Werbung B) Mobile Werbung</p>
<p>Allgemeines Die Stadt Meckenheim fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - kostenlose Überlassung der Sportstätten (Ausnahme Hallenfreizeitbad), - Gewährung freiwilliger Zuschüsse. <p>Immer mehr Vereine sind heute gezwungen, ihre finanzielle Lage mit Hilfe von Sponsoren zu verbessern, denn die Beiträge und Eintrittsgelder reichen bei weitem nicht aus, die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.</p> <p>Aus diesem Grunde stellt die Stadt Meckenheim als weitere Fördermaßnahme die nachfolgend näher bezeichneten Sportanlagen den Sportvereinen zu Werbezwecken nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Verfügung.</p>	<p>Allgemeines Die Stadt Meckenheim fördert den Breiten- und Leistungssport im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch</p> <p>—kostenlose Überlassung der Sportstätten (Ausnahme Hallenfreizeitbad), —Gewährung freiwilliger Zuschüsse.</p> <p>Immer mehr Vereine sind heute gezwungen, ihre finanzielle Lage mit Hilfe von Sponsoren zu verbessern, denn die Beiträge und Eintrittsgelder reichen bei weitem nicht aus, die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.</p> <p>Aus diesem Grunde stellt die Stadt Meckenheim als weitere Fördermaßnahme die nachfolgend näher bezeichneten Sportanlagen den Sportvereinen zu Werbezwecken nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Verfügung.</p> <p>Meckenheim ist eine sport- und bewegungsfreundliche Stadt. Zur Weiterentwicklung der Sportpolitik in Meckenheim haben die Stadt Meckenheim und der Stadtsportverband Meckenheim ein Bündnispapier für den Sport geschlossen.</p> <p>Sport, Bewegung und Spiel bringen Jung und Alt zusammen. Die Meckener Sportvereine bieten bereits heute ein breites Spektrum von Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Offenen Ganztagschulen an. Rehabilitationssport, Seniorensport und die sportliche Förderung von Menschen mit Behinderung sind wichtiger Bestandteil der Meckener Sportlandschaft wie auch die Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung und Förderung dieser umfangreichen Sportlandschaft stellt die Stadt Meckenheim die nachfolgend näher bezeichneten Sportstätten- und plätze den Meckener Sportvereinen zu Werbezwecken nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung.</p>
<p>A) Stationäre Werbung 1. <u>Sportanlagen</u> Auf den folgenden Sportplätzen können vorrangig stationäre Werbetafeln angebracht werden:</p>	<p>A) 1. Stationäre Werbung 1. <u>Sportanlagen</u> <u>Sportplätze</u> Auf den folgenden Sportplätzen können vorrangig stationäre Werbetafeln kann Werbung angebracht werden:</p>

<p>a) Rasenplatz Schulzentrum (Preuschhoff-Stadion) b) Rasenplatz Merl c) Tennensplatz Ersdorf Im Bedarfsfalle stehen auch die Tennensplätze im Schulzentrum und in Merl zur Verfügung.</p> <p>2. <u>Werbung durch Meckenheimer Sportvereine</u> Die unter 1. genannten Sportplätze stehen für die Anbringung von Werbetafeln vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sportplätze nutzen.</p> <p>3. <u>Art der Werbung</u> Die Sportplätze, auf denen Werbung angebracht werden soll, werden in erster Linie als Schulsportanlagen benutzt. Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.</p> <p>4. <u>Werbebeginn</u> 4.1 Die Vereine bemühen sich um Werbepartner und schließen mit ihnen einen Anzeigenauftrag ab und legen diesen der Stadtverwaltung vor. 4.2 Die Stadt schließt mit den Vereinen einen Vertrag ab. 4.3 Nach Vorlage des Anzeigenauftrages erfolgt seitens der Stadt der Auftrag zur Herstellung der Werbetafeln bei einer geeigneten Fachfirma.</p> <p>5. <u>Laufzeit und Kündigung</u> Die Verträge mit den Vereinen sowie die Anzeigenaufträge haben eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren. Sie verlängern sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Parteien gekündigt werden.</p> <p>6. <u>Mietpreis</u></p>	<p>a) Rasenplatz Schulzentrum Schulcampus (Preuschhoff-Stadion) b) Rasenplatz Kunstrasenplatz Merl (Alfred-Engel-Sportanlage) c) Tennensplatz Kunstrasenplatz Ersdorf Im Bedarfsfalle stehen auch die Tennensplätze im Schulzentrum und in Merl zur Verfügung.</p> <p>2. Werbung durch Meckenheimer Sportvereine Die unter 1. genannten Sportplätze stehen für die Anbringung von Werbetafeln vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sportplätze nutzen.</p> <p>Die vorgenannten Sportplätze stehen für die Anbringung von Werbung vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sportplätze hauptsächlich nutzen.</p> <p>3. Art der Werbung Die Sportplätze, auf denen Werbung angebracht werden soll, werden in erster Linie als Schulsportanlagen benutzt. Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.</p> <p><u>4. Werbebeginn</u> 4.1. Die Vereine bemühen sich um Werbepartner und schließen mit ihnen einen Anzeigenauftrag ab und legen diesen der Stadtverwaltung vor. 4.2. Die Stadt schließt mit den Vereinen einen Vertrag ab. 4.3. Nach Vorlage des Anzeigenauftrages erfolgt seitens der Stadt der Auftrag zur Herstellung der Werbetafeln bei einer geeigneten Fachfirma.</p> <p><u>5. Laufzeit und Kündigung</u> Die Verträge mit den Vereinen sowie die Anzeigenaufträge haben eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren. Sie verlängern sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Parteien gekündigt werden.</p> <p><u>6. Mietpreis</u></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Der Mietpreis beträgt pro lfd. Meter und Jahr mindestens 50,00 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.</p>	<p>Der Mietpreis beträgt pro lfd. Meter und Jahr mindestens 50,00 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.</p>
<p>7. <u>Abrechnung</u></p>	<p>7. <u>Abrechnung</u></p>
<p>7.1 Die Kosten für die Anfertigung der Werbetafeln werden dem Werbepartner durch die Herstellerfirma in Rechnung gestellt. Die Mietkosten werden dem Werbepartner durch die Stadt berechnet.</p>	<p>7.1 Die Kosten für die Anfertigung der Werbetafeln werden dem Werbepartner durch die Herstellerfirma in Rechnung gestellt. Die Mietkosten werden dem Werbepartner durch die Stadt berechnet.</p>
<p>7.2 Der Verein erhält aus seinen der Stadt vorgelegten Anzeigenaufträgen 75 % der Mieteinnahmen als Provision, sofern der Werbepartner im Anzeigenauftrag keine andere Aufteilung verfügt hat. Die Auszahlung der anfallenden Provision erfolgt jährlich.</p>	<p>7.2 Der Verein erhält aus seinen der Stadt vorgelegten Anzeigenaufträgen 75 % der Mieteinnahmen als Provision, sofern der Werbepartner im Anzeigenauftrag keine andere Aufteilung verfügt hat. Die Auszahlung der anfallenden Provision erfolgt jährlich.</p>
<p>7.3 10 % der Mieteinnahmen werden für die Versicherungsprämie, für den zu zahlenden Eigenanteil von 250,00 € pro Schaden und für kleinere Reparaturen verwandt.</p>	<p>7.3 10 % der Mieteinnahmen werden für die Versicherungsprämie, für den zu zahlenden Eigenanteil von 250,00 € pro Schaden und für kleinere Reparaturen verwandt.</p>
<p>7.4 Für die allgemeine städtische Sportförderung werden 5 % der Einnahmen aus Verträgen über die stationäre Werbung einbehalten. Dieser Betrag wird dem Stadtsportverband zur Verfügung gestellt.</p>	<p>7.4 Für die allgemeine städtische Sportförderung werden 5 % der Einnahmen aus Verträgen über die stationäre Werbung einbehalten. Dieser Betrag wird dem Stadtsportverband zur Verfügung gestellt.</p>
<p>7.5 Für den Verwaltungsaufwand werden 10 % der Mietkosten einbehalten.</p>	<p>7.5 Für den Verwaltungsaufwand werden 10 % der Mietkosten einbehalten.</p>
<p>8. <u>Werbetafeln</u></p>	<p>8. <u>Werbetafeln</u></p>
<p>8.1 Die Werbetafeln müssen den folgenden Bedingungen entsprechen: Tafeln aus PVC Intregalschaum 10 mm stark. Größe: 3000 mm x 600 mm.</p>	<p>8.1 Die Werbetafeln müssen den folgenden Bedingungen entsprechen: Tafeln aus PVC Intregalschaum 10 mm stark. Größe: 3000 mm x 600 mm.</p>
<p>Diese Tafeln werden auf einer stabilen Aluminiumkonstruktion aus 30 mm Aluvierkantrrohr befestigt. Die Befestigung dieser Gesamtkonstruktion erfolgt an den Spielfeldbarrieren mit dem entsprechend schraubbaren Befestigungsmaterial aus Aluminium oder verzinktem Eisen.</p>	<p>Diese Tafeln werden auf einer stabilen Aluminiumkonstruktion aus 30 mm Aluvierkantrrohr befestigt. Die Befestigung dieser Gesamtkonstruktion erfolgt an den Spielfeldbarrieren mit dem entsprechend schraubbaren Befestigungsmaterial aus Aluminium oder verzinktem Eisen.</p>
<p>9. <u>Beschädigung der Werbetafeln</u></p>	<p>9. <u>Beschädigung der Werbetafeln</u></p>
<p>9.1 Der Verein verpflichtet sich, etwaige Beschädigungen an den</p>	<p>9.1 Der Verein verpflichtet sich, etwaige Beschädigungen an den</p>

<p>Werbetafeln sofort der Stadt zu melden. Die Stadt verpflichtet sich, Beschädigungen an den Werbetafeln beheben zu lassen. Größere Reparaturen werden mit der Versicherung abgerechnet. Kleinere Reparaturen werden aus der 10%-igen Rücklage beglichen.</p> <p>10. <u>Versicherung der Werbetafeln</u> Die Werbetafeln sind gegen Schäden durch Sturm und Vandalismus (u.a. auch gegen Graffitis) versichert. Versicherungssumme: 25.000,00 €. Eigenanteil je Schaden: 250,00 €.</p>	<p>Werbetafeln sofort der Stadt zu melden. Die Stadt verpflichtet sich, Beschädigungen an den Werbetafeln beheben zu lassen. Größere Reparaturen werden mit der Versicherung abgerechnet. Kleinere Reparaturen werden aus der 10%-igen Rücklage beglichen.</p> <p>10. <u>Versicherung der Werbetafeln</u> Die Werbetafeln sind gegen Schäden durch Sturm und Vandalismus (u.a. auch gegen Graffitis) versichert. Versicherungssumme: 25.000,00 €. Eigenanteil je Schaden: 250,00 €.</p> <p><u>Werbung</u></p> <p>Stationäre Werbung ist aus einem festen, ballwurfsicheren Material herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen. Die Maße für einen Werbeträger sollen 300 x 80 cm betragen. Die bereits an den Sportplätzen angebrachten Werbeträger mit abweichendem Maß erhalten Bestandsschutz.</p> <p>Von den Werbeträgern darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Die Werbeträger sind in einem einheitlichen Erscheinungsbild anzubringen.</p> <p>Der jeweilige Sportverein ist für die Anschaffung, Unterhaltung, Versicherung und Sicherheit der Werbeträger verantwortlich. Beschädigte Werbeträger sind zeitnah wiederherzustellen, Werbeträger deren Vertrag beendet wurde sind zu entfernen.</p>
<p>B) <u>Mobile Werbung</u></p> <p>1. <u>Sportanlagen</u> In den Dreifachturnhallen und auf den Sportplätzen ist mobile Werbung gestattet.</p>	<p>B) 2. Mobile Werbung 1. <u>Sportanlagen</u> In den Dreifachturnhallen und auf den Sportplätzen ist mobile Werbung gestattet.</p> <p><u>Sportstätten</u></p> <p>In folgenden Sportstätten kann mobile Werbung angebracht und/oder aufgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dreifachturnhalle und Wettkampfhalle am Schulcampus b) Kleine und große Halle Schützenstraße, Gymnastikhalle und Fronhofhalle Schützenstraße sowie Turnhallen der Kath. Grundschule und Gemeinschaftsgrundschule in Merl c) Mehrzweckhallen in Altendorf-Ersdorf und Lüftelberg

<p>2. <u>Werbung durch Meckenheimer Sportvereine</u> Die Wettkampfhalle steht für die mobile Werbung vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sporthalle nutzen.</p>	<p>2. Werbung durch Meckenheimer Sportvereine Die Wettkampfhalle steht für die mobile Werbung vorrangig den Sportvereinen zur Verfügung, die diese Sporthalle nutzen.</p> <p><u>Werbung</u></p> <p>Das Anbringen und/oder Aufstellen von mobilen Werbeträgern ist dem veranstaltenden bzw. ausrichtenden Sportverein, in der von dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim genehmigten Hallenzeit, in einer der oben genannten Sportstätten gestattet.</p> <p>Die Werbeträger sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Sportverein zu entfernen. Eine Lagerung in den Sportstätten ist nicht möglich. Den Anordnungen der Hausmeister ist Folge zu leisten.</p> <p>Von den Werbeträgern darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Sie dürfen Flucht- und Rettungswege nicht behindern oder eine erhöhte Brandlast darstellen.</p>
<p>3. <u>Verfahrensweise</u> Die Vereine führen die mobile Werbung nach intern mit den Werbepartnern vereinbarten Bedingungen durch.</p> <p>4. <u>Art der Werbung</u> Die Wettkampfhalle dient in erster Linie dem Schulsport. Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.</p> <p>5. <u>Mobile Werbeträger</u> Als mobile Werbeträger werden zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Werbetransparente aus roll- oder faltbarem Material. Sie müssen am oberen Rand mit Haken versehen sein. Die Transparentenhöhe sollte 0,80 m nicht überschreiten. b) Dreieckständer. c) Bewegliche Banden. <p>Für die Befestigung der Werbetransparente ist an der Längswand gegenüber der Tribüne über die gesamte Breite ein Stahlseil gespannt. Zum Auf- und Abhängen der Transparente sind in der Halle 2 Hakenstangen vorhanden.</p>	<p>3. Verfahrensweise Die Vereine führen die mobile Werbung nach intern mit den Werbepartnern vereinbarten Bedingungen durch.</p> <p>4. Art der Werbung Die Wettkampfhalle dient in erster Linie dem Schulsport. Aus diesem Grunde darf Werbung für Alkohol, Zigaretten, sonstige Suchtmittel, Spielhallen u.ä. nicht angebracht werden.</p> <p>5. Mobile Werbeträger Als mobile Werbeträger werden zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Werbetransparente aus roll- oder faltbarem Material. Sie müssen am oberen Rand mit Haken versehen sein. Die Transparentenhöhe sollte 0,80 m nicht überschreiten. b) Dreieckständer. c) Bewegliche Banden. <p>Für die Befestigung der Werbetransparente ist an der Längswand gegenüber der Tribüne über die gesamte Breite ein Stahlseil gespannt. Zum Auf- und Abhängen der Transparente sind in der Halle 2 Hakenstangen vorhanden.</p>

<p>6. <u>Lagerung der mobilen Werbeträger</u> Jeder Verein muss nach der Veranstaltung die mobilen Werbeträger aus den Dreifachturnhallen und von den Sportplätzen entfernen und mitnehmen. Eine Lagerung im Bereich der Sportanlagen ist nicht möglich.</p>	<p>6. Lagerung der mobilen Werbeträger Jeder Verein muss nach der Veranstaltung die mobilen Werbeträger aus den Dreifachturnhallen und von den Sportplätzen entfernen und mitnehmen. Eine Lagerung im Bereich der Sportanlagen ist nicht möglich.</p> <p><u>Wettkampfhalle Schulcampus</u></p> <p>Für die Befestigung von Werbetransparenten ist an der Längswand gegenüber der Tribüne über die gesamte Breite ein Stahlseil gespannt. Zum Auf- und Abhängen der Transparente werden in der Halle zwei Hakenstangen vorgehalten.</p> <p>3. Genehmigung von Werbung</p> <p>Der Vertragsschluss mit Werbepartnern, das Anbringen und/oder die Aufstellung von stationärer und/ oder mobiler Werbung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim. Werbung, die nicht genehmigt wurde, wird unverzüglich und ggf. kostenpflichtig durch die Stadt Meckenheim entfernt.</p> <p>4. Art der Werbung</p> <p>Werbung für Tabakwaren und Alkohol sowie Werbedarstellungen die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, sind untersagt.</p> <p>5. Haftung</p> <p>Der Sportverein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung bzw. der Aufstellung der Werbeträger für die schonende Behandlung der Sportstätten und -plätze zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung bzw. dem Aufstellen von Werbeträgern entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.</p> <p>Beschädigungen sind umgehend dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Stadt Meckenheim auf dessen Kosten beseitigt.</p> <p>Kosten für die Sonderreinigung von Hallenböden auf Grund der nicht rückstandslosen Entfernung von aufgeklebten Werbeträgern werden dem Sportverein bzw. Veranstalter durch die Stadt Meckenheim in Rechnung gestellt.</p> <p>6. Abrechnung der allgemeinen städtischen Sportförderung</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Für die allgemeine städtische Sportförderung werden 5 % der nachgewiesenen Einnahmen aus Verträgen über die Werbung an die Stadt Meckenheim abgetreten. Dieser Betrag wird dem Stadtsportverband Meckenheim zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr wird verzichtet.</p> <p>Die Abrechnung ist jeweils zum 31.12. eines Jahres dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Der Mietpreis für stationäre Werbung soll je laufender Meter und Jahr mindestens 50,00 € betragen.</p>
<p>Inkrafttreten Die geänderten Richtlinien treten mit Wirkung vom .17.02.2000 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten Die geänderten Richtlinien treten tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.</p>